



Stadt Brühl

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des
Linienbündels „Stadtverkehr Brühl“ nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108
GWB im Amtsblatt der Europäischen Union**

A. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Brühl hatte bereits mit Vorabbekanntmachung vom 29.06.2018 (Ted-Nr.: 2018/S 123-280769) ihre Absicht zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) bezüglich des Linienbündels „Stadtverkehr Brühl“ bekannt gemacht. Gegen diese Direktvergabe wurde ein Vergabenaachprüfungsverfahren eingeleitet, welches mit Beschluss des OLG Düsseldorf vom 19.02.2020 (Az.: VII-Verg 1/19) beendet wurde. Durch diesen Beschluss wurde der Stadt Brühl bei fortbestehender Beschaffungsabsicht aufgegeben das Vergabeverfahren in den Stand vor der Bekanntmachung der Vorinformation über die Direktvergabe für den Betrieb von Personenverkehrsdiensten auf dem Linienbündel der Linien 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 782 und „Citybus“ ihres Stadtverkehrs zurückzusetzen.

Die Stadt Brühl hat weiterhin die Absicht einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2031 im Wege der Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB direkt zu vergeben. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der erneuten Vorabbekanntmachung.

Die im EU-Amtsblatt bekanntgemachte Direktvergabeabsicht gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG definiert zugleich die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen (Mindest-)Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument, das Nahverkehrskonzept der Stadt Brühl sowie die hier in Bezug genommenen Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt vergebenen Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit auch die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente (insbes. das Nahverkehrskonzept der Stadt Brühl, verfügbar unter: <https://www.bruehl.de/nahverkehrskonzept.aspx>) beschrieben und dargestellt sind.

Die Vergabe erfolgt – ausweislich der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union - als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das für diese Vergabe – insb. wegen des einheitlichen Fahrplans sowie des einheitlichen Tarifs - gebildete integrierte Linienbündel Stadtverkehr Brühl (§ 8a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Standards gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Beschreibung der Beschaffung

Bei den von der Direktvergabe betroffenen Dienste und Gebiete handelt es sich um sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste (ÖPNV) des Linienbündels „Stadtverkehr Brühl“ gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan des Rhein-Erft-Kreises, soweit dieser das Stadtgebiet Brühl betrifft und des jeweils gültigen Nahverkehrskonzept der Stadt Brühl. (Das aktuelle Nahverkehrskonzept für die Stadt Brühl ist unter folgender Internetadresse verfügbar: <https://www.bruehl.de/nahverkehrskonzept.aspx>) Dazu zählen zum Betriebsbeginn die Verkehrsdienste auf allen nachfolgend aufgeführten Linien des vorgenannten Linienbündels sowie temporäre Sonder- oder Mehrverkehre und baustellenbedingte und anderweitig verursachte Umleitungen:

I. Anforderungen an den Fahrplan (Verkehrlicher Leistungsmindestumfang)

Umfasste Linien und Leistungsvolumen

Die umfassten Verkehrsdienste sind – entsprechend Ziff. 9.2 des Nahverkehrskonzeptes der Stadt Brühl - zu Beginn der geplanten Direktvergabe mindestens:

- **Linie 701:** Brühl Mitte - Brühl Giesler-Galerie – Brühl Mitte - Brühl Nord – Brühl-Kieberg (Bahnhof) – Brühl Heide
- **Linie 702:** Brühl Mitte - Brühl Giesler-Galerie – Brühl Mitte - Brühl Nord – Brühl-Kieberg (Bahnhof) – Brühl Heide
- **Linie 703:** Brühl Mitte – Brühl Nord – Max Ernst Museum (Abzw. Bahnhof) – Brühl Ost, Engeldorfer Straße
- **Linie 704:** Brühl West Roddergrube – Brühl Mitte – Brühl-Kierberg – Brühl-Vochem
- **Linie 705:** Brühl Mitte (Stadtbahn) – Brühl West Wasserturm
- **Linie 706:** (Brühl Nord-) Brühl Mitte (Stadtbahn) – Bonnstraße – Brühl-Badorf (Phantasialand)
- **Linie 707:** Brühl Mitte (Stadtbahn) – Brühl-Pingsdorf – Brühl-Badorf – Brühl-Geildorf – Brühl-Eckdorf
- **Linie 708:** Brühl Mitte (Stadtbahn) – Bonnstraße – Schulzentrum Badorf – Geildorfer Feld – Geildorf – Gallberg – Schleife Nussbaumweg [die Linie 708 wird ab Fertigstellung des Kreisverkehr K 7/L 183 betrieben]
- **Linie 709:** Brühl Mitte (Stadtbahn) – Schildgesstraße – Brühl Ost, Engeldorfer Straße
- **Linie 782:** Anrufsammeltaxi (AST)

Zu Zeiten und in Räumen ohne Busverkehr in Festbedienung erfolgt die Grundversorgung mit ÖPNV Angeboten entsprechend der Ziff. 5.1.2 des Nahverkehrskonzeptes der Stadt Brühl durch einen Bedarfsverkehr, der nur auf gesonderte telefonische Anmeldung nach Fahrplan eingesetzt wird. Dieses Angebot stellt in der Stadt Brühl das Anruf-Sammeltaxi (AST) dar. Dieses ist nach § 42 PBefG konzessioniert und wird von dem den Stadtbus betreibenden Verkehrsunternehmen organisiert.

Die Verbesserung der Angebotsqualität im Brühler Süden durch Neuordnung der Stadtbuslinien nach dem unter Ziff. 6.4 des Nahverkehrskonzeptes dargelegten „Südkonzept“ bei Inbetriebnahme der Linie 708 erfolgt zum Fahrplanwechsel Ende 2020 und ist daher auch Teil des verkehrlichen Leistungsmindestumfangs zu Beginn der geplanten Direktvergabe.

Ergänzendes Dokument Direktvergabe Stadtverkehr Brühl

Auch die unter Ziff. 6.5 des Nahverkehrskonzepts aufgeführte Verbesserung des Angebots am Wochenende wurde bereits umgesetzt und ist daher ebenfalls Teil des verkehrlichen Leistungsmindestumfangs zu Beginn der geplanten Direktvergabe

Das Verkehrsvolumen auf den vorstehenden benannten Linien i.V.m. den unter Ziffer III. geforderten Mindestanforderungen an „Fahrplan und Verbindungsqualität“ beläuft sich insoweit auf ca. 360 TFahrplan-km zzgl. Leerfahrten.

Zusätzlich zu den vorstehenden Verkehrsdiensten plant die Stadt Brühl weiterhin entsprechend der Ziff. 6.3 des Nahverkehrskonzepts der Stadt Brühl die Einrichtung eines sog. „Citybusses“ mit elektrisch betriebenen Kleinfahrzeugen. Dieser soll nach dem dort niedergelegten Betriebskonzept in einem 15-Minuten-Takt zwischen dem Bahnhof Brühl, der Seniorenresidenz Wetterstein, dem Bereich um das Schloss, dem Markt, der Giesler-Galerie und dem Verknüpfungspunkt „Brühl Mitte (Stadtbahn)“ verkehren. Entgegen der Annahme im Nahverkehrskonzept, soll der Citybus nach derzeitigem Stand frühestens Ende 2022 in Betrieb genommen werden, soweit die verkehrliche Situation eine nachfragegerechte Linienführung ermöglicht. In diesem Fall hätte der Betreiber des Stadtbusverkehrs dann die sämtlichen erforderlichen Maßnahmen für die Einrichtung des Citybusses selbst zu ergreifen (z.B. Schaffung Ladeinfrastruktur, Anordnung der Haltestellen und sonstiger baulicher Einrichtungen).

Zu weiteren Einzelheiten, insbesondere zu Details der bereits feststehenden Änderungen in der Zukunft, wird auf den Abschnitt „Konzeptionelles Entwicklungskonzept für den Stadtbus Brühl“ unter Ziff. 6 des Nahverkehrskonzepts der Stadt Brühl vorbehalten der in diesem Dokument aufgeführten Änderungen verwiesen.

II. Anforderungen zum Beförderungsentgelt

Der Betreiber hat die jeweils gültigen Tarife und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) einschließlich Übergangs-/Anerkennungstarife ohne Abweichung anzuwenden.

Die aktuellen Anforderungen sind unter den nachfolgenden Links einsehbar:

<https://www.vrsinfo.de/tickets/preisliste.html>

<https://www.vrsinfo.de/tickets/tarif-und-befoederungs-bestimmungen.html>

Im Übrigen sind mindestens die Anforderungen der Ziff. 3.10 und 5.8 des Nahverkehrskonzepts der Stadt Brühl zu beachten und umzusetzen.

Damit verbunden ist im Übrigen auch die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Rhein-Sieg und der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg erforderlich.

III. Weitere Mindeststandards an die Erbringung des Stadtverkehrs Brühl

Der Betreiber des Stadtverkehrs Brühl ist verpflichtet, bei der Erbringung der Verkehrsdienste mindestens die Einhaltung der im aktuellen Nahverkehrskonzept für die Stadt Brühl als Mindestanforderung aufgeführten Qualitäts- und Bedienstandards zu gewährleisten.

Zu diesen Mindestqualitäts- und -bedienstandards zählen insbesondere:

Fahrplan und Verbindungsqualität:

Alle Stadtteile sind zumindest während der Hauptverkehrszeit im 30-Minuten-Takt bzw. zwei Mal stündlich anzufahren. Die zurzeit im 30-Minuten-Takt bzw. zwei Mal stündlich bedienten Strecken müssen auch weiterhin mindestens in diesem Standard bedient werden. Bei Verknüpfungen zwischen Stadtbuslinien werden eine minimale Übergangszeit von drei Minuten und eine maximale Übergangszeit von zehn Minuten festgelegt. Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem Nahverkehrskonzept für die Stadt Brühl (insb. Ziff. 5.3 und 5.4 des Nahverkehrskonzepts). Ergänzt wird das Angebot der Regionalbus- und Stadtbuslinien durch das Angebot eines nach § 42 PBefG konzessionierten flächendeckenden Linienbedarfsverkehrs (AST) mit Bedienung der Bushaltestellen sowie weiterer Abfahrstellen außerhalb des Bushaltestellennetzes im 30-Minuten-Takt zwischen ca. 5:00 Uhr morgens und ca. 2:00 Uhr nachts. Am Wochenende und vor Feiertagen ist stündliche Bedienung zwischen 2:00 Uhr und 6:00 Uhr vorzusehen. Die weiteren Abfahrstellen sind als AST-Haltestellen im Liniennetzplan gekennzeichnet.

Fahrzeuganforderungen:

Stadtbus

Die Anforderungen an die im Stadtbusverkehr i.S.d Ziff. 5.1.1 des Nahverkehrskonzeptes einzusetzenden Fahrzeuge werden nach Ziff. 5.5 des Nahverkehrskonzepts differenziert nach Fahrzeugen im Regeleinsatz (Standard A) und deren Ersatzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge für Verstärkungsfahrten und eventuelle Ergänzungslinien (Standard B). Zur Zulässigkeit von Fahrzeugwerbung siehe Ziff. 5.10 des Nahverkehrskonzepts.

Die Mindestanforderungen im Regelbetrieb (Standard A1 und A2) ergeben sich insbesondere aus Tabelle 5-2 des Nahverkehrskonzepts. Darüber hinaus sind die weiteren Vorgaben entsprechend der Ziff. 5.5. des Nahverkehrskonzepts zu beachten, wonach insbesondere im Regelbetrieb an allen Betriebstagen mindestens drei emissionsfreie Busse einzusetzen sind. Hierbei sollen prioritär Wasserstoff-Brennstoffzellenbusse eingesetzt werden.

In Abweichung von den Vorgaben aus dem Nahverkehrskonzept haben alle Fahrzeuge im Regeleinsatz zudem die folgenden Mindestausstattungsmerkmale zu erfüllen:

- Die behindertengerechte Ausstattung der Fahrzeuge mit Außen- und Innenanzeigen, akustischen Anzeigen, Haltewunschtasten, „Wagen hält“-Anzeige. Die Außenanzeigen müssen folgendes darstellen können:
 - Front: Liniennummer links und Zielangabe (mindestens zweizeilig)
 - Links: Liniennummer
 - Heck: Liniennummer und Zielangabe oder alternativ Hinweise zu veränderten Gegebenheiten im betrieblichen Ablauf
 - Rechts: Liniennummer und Zielangabe (auch im Verlauf möglich)
- In jedem Fahrzeug befindet sich ein Radioempfangsgerät, über welches ein Radioprogramm in den Innenraum übertragen wird.
- Jedes Fahrzeug wird mit zwei Fahrscheinentwertern ausgestattet, wobei einer an jeder Tür vorhanden ist.
- Das Fahrzeugalter sollte 12 Jahre nicht überschreiten.
- Jedes Fahrzeug hat eine Sitzplatzanzahl von mindestens 32 Plätzen, eventuell zukünftig mit Zustimmung der Stadt Brühl einzusetzende Minibusse mindestens 10 Sitzplätze.

Die Mindestanforderungen an Ersatzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge für Verstärkungsfahrten und eventuelle Ergänzungslinien (Standard B) ergeben sich insbesondere aus der Tabelle 5-3 des Nahverkehrskonzepts.

Linienbedarfsverkehr

Die Mindestanforderungen für den Linienbedarfsverkehr ergeben sich insbesondere aus Ziff. 5.1.2 des Nahverkehrskonzepts, wonach Pkw oder Kleinbusse der beauftragten Taxi- oder Funkmietwagenunternehmen einzusetzen sind.

Im Hinblick auf die Umweltstandards wird bei Neubeschaffungen (mit Ausnahme der Reserve- und Verstärkerfahrzeuge (Standard B)) mittel- bis langfristig vollständige Klimaneutralität angestrebt. Zielhorizont hierfür ist das Jahr 2030. Zu diesem Zweck ist vorrangig die bereits erfolgreich eingesetzte Brennstoffzellentechnologie zu nutzen und weiterzuentwickeln. Bis zum Zeitpunkt der Umstellung des gesamten Fahrzeugparks auf klimaneutrale Antriebe sind ergänzend Fahrzeuge einzusetzen, die die jeweils schadstoffärmste Norm erfüllen, mindestens jedoch die Euro-6-Norm.

Fahr- und Servicepersonal:

Stadtbus

Die eingesetzten Fahrpersonale genügen insbesondere den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVZO inkl. der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen) sowie den Anforderungen der Ziff. 5.7 des Nahverkehrskonzepts. Darüber hinaus stellt der Betreiber sicher, dass das eingesetzte Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehören:
 - Beachtung der Verkehrs- und Arbeitsvorschriften,
 - höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste
 - Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Verkehrsverbände in NRW (u.a. Barverkäufe von Fahrscheinen)
 - Meldungen über besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Betriebsstörungen und Eingaben von Fahrgästen sowie Ablieferung von Fundsachen an die hierfür eingerichteten Stellen

- Das eingesetzte Fahrpersonal hat die Schulung zum gültigen Tarif des VRS (Verkehrsverbundes Rhein-Sieg) absolviert, welche mindestens jährlich wiederholt wird. Die Schulungen werden für jedes Personal nachgewiesen und bescheinigt, sowie auf Anforderung der Stadt Brühl vorgelegt.
- Die Schulungen werden in allen Teilbereichen in fünfjährigem Turnus wiederholt und beinhalten folgende Bereiche:
 - Kundenorientierung
 - Deeskalation
 - Fahrsicherheit und ökonomisches Fahren

- Die Handynutzung während der Fahrt oder die Nutzung anderer elektronischer Medien, die nicht im Zusammenhang mit der Fahrtabwicklung stehen, ist dem eingesetztem Fahrpersonal untersagt

Linienbedarfsverkehr

Für die Fahrer im AST-Verkehr wird nach Ziff. 5.7. des Nahverkehrskonzepts ebenfalls eine kundenorientierte Verhaltensweise erwartet. Dies sind insbesondere ausreichende

Ergänzendes Dokument Direktvergabe Stadtverkehr Brühl

Deutschkenntnisse, Kenntnisse des AST-Tarifs, die ordnungsgemäße Abwicklung der Abrechnung sowie gute Ortskenntnisse in Brühl. Vom Fahrpersonal sowie vom Personal bei der Auftragsannahme wird ein durchgängig kundenorientiertes und hilfsbereites Verhalten verlangt. Weitere Einzelheiten hat der Betreiber unter Einbeziehung der Stadt Brühl in der vertraglichen Vereinbarung mit dem AST-Betreiber zu regeln und sicherzustellen.

Tarifsystem und Vertrieb:

Der jeweils gültige VRS-Tarif muss für alle ÖPNV-Angebote in Brühl auch in Zukunft standardmäßig angewendet werden. Der Betreiber des Stadtverkehrs hat entsprechend der VRS-Regularien in Abstimmung mit der Stadt das Tarifsystem zusammen mit dem VRS dahingehend weiterentwickeln, dass je nach Bedarf zielgruppenspezifische Angebote eingerichtet werden, um zusätzliche Tarifeinnahmen zu generieren und Kunden an den ÖPNV zu binden. Die vom VRS zurzeit aus dem vorhandenen e-Ticket in Entwicklung begriffene Mobilitätskarte soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch in Brühl Anwendung finden. Das den Stadtbus betreibende Verkehrsunternehmen hat in enger Abstimmung mit der Stadt Brühl gemeinsam mit dem VRS ein Konzept zu erstellen, die vorhandenen bzw. zu etablierenden Sharing-Angebote (Carsharing, Fahrrad- und Pedelecvermietung) ergänzend zu den ÖPNV-Angeboten anzubieten. (Ziff. 5.8 des Nahverkehrskonzepts).

An der Haltestelle „Brühl Mitte (Stadtbahn)“ muss eine Service-Agentur nach den Vorgaben der Ziff. 5.7 des Nahverkehrskonzepts („Fahrgastcenter Brühl Mitte“) für den Stadtbus vom Verkehrsunternehmen vorgehalten werden. Darüber hinaus ist mindestens eine weitere Vertriebsstelle in Brühl vorzuhalten. Die Mindestöffnungszeiten der Agentur in „Brühl Mitte (Stadtbahn)“ sind montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Agenturen sind vom Verkehrsunternehmen mit der jeweils aktuellen Vertriebstechik auszustatten. Ebenfalls muss ein Internetanschluss zur Bedienung der Auskunftssysteme dauerhaft verfügbar sein. Das Verkehrsunternehmen stellt den Agenturen alle aktuellen Fahrgastinformationsmedien zur Weitergabe an die Kunden zur Verfügung. Ebenso muss das Verkehrsunternehmen die Agenturen über Veränderungen und Neuerungen im Angebot frühzeitig informieren sowie Informationen über abweichende Betriebszustände zeitnah nach deren Bekanntwerden zur Verfügung stellen. Das Servicepersonal nimmt die Kundenberatung und den Vertrieb wahr. Hierbei erfüllt es die unter Ziff. 5.7. des Nahverkehrskonzepts aufgeführten Aufgaben.

Marketing und Kommunikation:

Um möglichst viele Bürger vom Angebot des Brühler Stadtbusses und des AST-Verkehrs zu überzeugen und um die Präsenz des ÖPNV im Stadtbild sicherzustellen, sind kontinuierlich Marketingmaßnahmen auf verschiedenen Ebenen durchzuführen. Das Marketing ist von dem konzessionierten Verkehrsunternehmen durchzuführen. Die vom VRS bereitgestellten Basisstandards zum Marketing sind in Brühl durch weitere ergänzende Marketingaktivitäten vor Ort zu unterstützen. Es gelten die Vorgaben unter Ziff. 5.9 des Nahverkehrskonzepts

Beschwerdemanagement:

Das durch die Stadtwerke Brühl GmbH entwickelte Beschwerdemanagement ist durch den Betreiber des Stadtverkehrs entsprechend des Status quo fortzuführen. Dieses ist rund um die Uhr über das Internet zu erreichen. Weiterhin können Anregungen und Beschwerden persönlich im Fahrgastcenter Brühl Mitte, telefonisch oder per Briefpost eingereicht werden. Im Übrigen

Ergänzendes Dokument Direktvergabe Stadtverkehr Brühl

gelten die im Nahverkehrskonzept für die Stadt Brühl ausgeführten Anforderungen als Mindestanforderungen (Ziff. 5.11 des Nahverkehrskonzepts).

Qualitätssicherung und verkehrliche Weiterentwicklung:

Der Betreiber des Stadtverkehrs hat in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger die Einhaltung dieser und der im Nahverkehrskonzept niedergelegten Qualitätskriterien zu gewährleisten und zu überwachen. Im Übrigen gelten die im Nahverkehrskonzept für die Stadt Brühl ausgeführten Anforderungen als Mindestanforderungen (Ziff. 5.11 des Nahverkehrskonzepts).
